

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung zur Einführung einer Stimmrechtsmitteilungsverordnung und zur Ergänzung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 32 Absatz 6 Satz 1, des § 33 Absatz 5 Satz 1, des § 38 Absatz 5 Satz 1 und des § 39 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), von denen § 33 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 34 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), § 38 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 39 des Gesetzes vom 24. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) und § 39 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 40 des Gesetzes vom 24. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Verordnung zur Mitteilung der Stimmrechte aus Aktien und anderen Finanzinstrumenten nach dem Wertpapierhandelsgesetz

(Stimmrechtsmitteilungsverordnung – StimmRMV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf eine Mitteilung nach § 33 Absatz 1 und 2, § 38 Absatz 1, § 39 Absatz 1 oder § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes (Mitteilung) gegenüber Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt). Die Bestimmungen der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Form der Mitteilung

Eine Mitteilung kann entweder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

§ 3

Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung

Erfolgt die Mitteilung in schriftlicher Form, so kann sie per Telefax oder im Original übermittelt werden.

§ 4

Elektronische Übermittlung einer Mitteilung an die Bundesanstalt

(1) Eine elektronische Übermittlung der Mitteilung an die Bundesanstalt kann ausschließlich unter Nutzung des dafür vorgesehenen Fachverfahrens „Stimmrechtsmitteilungen“ auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt (MVP) nach den näheren Bestimmungen gemäß § 5 erfolgen.

(2) Bei Unmöglichkeit der rechtzeitigen Übermittlung der Mitteilung nach Absatz 1 hat die Übermittlung der Mitteilung an die Bundesanstalt fristwährend schriftlich gemäß § 3 zu erfolgen.

§ 5

Nutzung der MVP

(1) Die elektronische Übermittlung einer Mitteilung an die Bundesanstalt ist nach Registrierung auf der MVP gemäß den auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlichten Vorgaben und nach der Zulassung zum Fachverfahren „Stimmrechtsmitteilungen“ durch die Bundesanstalt zulässig.

(2) Der Zulassungsantrag muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Antrag muss die von der Bundesanstalt auf ihrer Internetseite festgelegten Angaben enthalten. Dem Antrag sind die von der Bundesanstalt auf ihrer Internetseite festgelegten Nachweise beizufügen. Der Zulassungsantrag ist per Telefax an die von der Bundesanstalt auf ihrer Internetseite festgelegte Faxnummer oder im Original an die Bundesanstalt zu übermitteln.

(3) Die elektronische Übermittlung der Mitteilung über die MVP kann entweder durch Hochladen (Upload) gemäß den auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlichten Hinweisen zum Fachverfahren „Stimmrechtsmitteilungen“ oder durch Ausfüllen und Übermitteln eines auf der MVP zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars erfolgen. Nach erfolgreicher elektronischer Übermittlung der Mitteilung kann von der MVP eine Kopie sowie ein Datensatz der Mitteilung im Extensible-Markup-Language-Format (XML-Datensatz) heruntergeladen werden.

§ 6

Datenschutzinformationen

Die Bundesanstalt ist als Verantwortlicher gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, die von der Erhebung von personenbezogenen Daten betroffenen

Personen über ihre Rechte aufzuklären. Hierzu werden nachfolgende Informationen zur Verfügung gestellt:

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:
E-Mail: poststelle@bafin.de
2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:
E-Mail: datenschutz@bafin.de
3. Zweck und Rechtsgrundlage: Nach den §§ 33, 38, 39 und 127 des Wertpapierhandelsgesetzes haben Meldepflichtige bei Berührung bestimmter Schwellenwerte gegenüber der Bundesanstalt Mitteilungen über die Veränderungen ihrer Stimmrechtsanteile an Emittenten, deren Aktien an einem geregelten Markt zugelassen sind, abzugeben. Zu diesem Zweck sind von den Meldepflichtigen Angaben zu ihrer Person und zu ihren Stimmrechtsanteilen zu übermitteln.
4. Speicherdauer: Personenbezogene Daten werden durch die Bundesanstalt jeweils nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die den aktuellen Stand der Beteiligung wiedergeben, sofern diese Inhalt der Veröffentlichung nach den §§ 40, 41 des Wertpapierhandelsgesetzes sind.
5. Information über Betroffenenrechte: Betroffene Personen haben grundsätzlich ein Recht auf Auskunft seitens der Bundesanstalt und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung der Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung.
6. Beschwerderecht: Wer annimmt, bei der Verarbeitung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Für die Bundesanstalt zuständig ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Sitz in Bonn.

§ 7

Elektronische Übermittlung einer Mitteilung an den Emittenten

(1) Bei der elektronischen Übermittlung einer Mitteilung an den Emittenten trägt der Meldepflichtige die Verantwortung für die Integrität und Vertraulichkeit der Datenübermittlung.

(2) Soweit der Meldepflichtige ein durch den Emittenten zur Verfügung gestelltes elektronisches Übermittlungsverfahren nutzt, trägt der Emittent die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Übermittlungsverfahrens sowie für die Integrität und Vertraulichkeit der Datenübermittlung.

(3) Der Mitteilung ist der XML-Datensatz beizufügen. Sie muss als „Stimmrechtsmitteilung“ kenntlich gemacht werden.

(4) Bei Unmöglichkeit der rechtzeitigen elektronischen Übermittlung der Mitteilung hat die Übermittlung der Mitteilung an den Emittenten durch den Meldepflichtigen fristwahrend schriftlich gemäß § 3 zu erfolgen.

§ 8

Ersatz für die Unterschrift bei der elektronischen Übermittlung einer Mitteilung

Anstelle der eigenhändigen Unterschrift bei einer schriftlichen Mitteilung tritt im Falle einer elektronischen Übermittlung einer Mitteilung die Angabe des vollständigen Namens der natürlichen Person, die die Verantwortung für den Inhalt der Mitteilung trägt.

Artikel 2

Änderung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung

Die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung vom 19. März 2014 (BGBl. I S. 266), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Transaktionsregister“ die Wörter „und auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente“ eingefügt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Prüfer hat zu prüfen, ob die prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenpartei Vorkehrungen getroffen hat oder über Systeme verfügt, die jeweils geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 1 bis der 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sicherzustellen.“
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Pflichten gemäß § 3 Absatz 6 beginnt der erstmalig prüfpflichtige Zeitraum am 3. Januar 2018.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (Tag).(Monat).2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach den §§ 33, 38 und 39 WpHG sind gegenüber dem Emittenten und der Bundesanstalt Stimmrechtsmitteilungen durch Inhaber der Stimmrechte von Aktien oder der in § 38 WpHG genannten Instrumente abzugeben. Art und Form der Mitteilungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch Rechtsverordnung konkretisieren.

Die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung (GPrüfbV) muss um die neu zu überprüfenden Pflichten der Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) ergänzt werden. Die grundsätzlich bestehende europarechtliche Prüfpflicht wurde umgesetzt in § 32 WpHG durch das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) und soll durch die vorliegende Ergänzung der GPrüfbV konkretisiert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die beigefügte Verordnung konkretisiert die künftigen Anforderungen zu Art und Form der Mitteilungen gemäß den §§ 33, 38 und 39 WpHG und eröffnet die Möglichkeit rein elektronischer Mitteilungen.

Schließlich wird die GPrüfbV im oben genannten Sinne ergänzt.

III. Alternativen

Der Verzicht auf die Änderungen würde die Möglichkeit rein elektronischer Stimmrechtsmeldungen nicht eröffnen.

Die Einhaltung der europarechtlichen Pflichten nach Artikel 28 MiFIR durch nichtfinanzielle Gegenparteien muss auch extern überprüft werden. Hierzu wird in der GPrüfbV näher geregelt, wie die Pflichten gemäß § 32 WpHG durch den (externen) Prüfer zu überprüfen sind.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung der BaFin ergibt sich aus §§ 32 Absatz 6 Satz 1, 33 Absatz 5 Satz 1, 38 Absatz 5 Satz 1 und 39 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFinBefugV).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Einführung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung (StimmRMV) steht Europarecht nicht entgegen.

Die Änderung der GPrüfV ist durch die europarechtlichen Vorgaben der MiFIR bedingt und durch die diesbezügliche Ergänzung des § 32 WpHG notwendig geworden.

VI. Gesetzesfolgen

Die BaFin rechnet mit verstärkter Nutzung der Möglichkeit elektronischer Stimmrechtsmitteilungen, was sowohl auf Seiten der Meldepflichtigen als auch bei der BaFin Kosten einsparen wird, wenn die beiderseitigen Systeme einmal umgestellt bzw. eröffnet sind.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Elektronische Stimmrechtsmitteilungen führen zu einer Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde mittels eines standardisierten Berechnungsmodells ermittelt.

a) Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Betrag in €
GPrüfV	§ 3 Abs. 6	Prüfung des Vorhandenseins und der Geeignetheit von Systemen zur Einhaltung der Anforderungen nach Art. 28 MiFIR bei den Prozessen bestimmter Nichtfinanzunternehmen durch Prüfer	einfach	960	10	13.120
GPrüfV	§ 3 Abs. 6	Für die Unternehmen entstehender zusätzlicher Aufwand zur Feststellung einer Prüfpflicht der Systeme	einfach	60	6.000	256.680

269.800

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Betrag in €
StimmRMV	§ 4	Umstellung auf Verfahren zur Abgabe elektronischer Stimm-	mittel	1.014	100	109.757

	rechtsmeldungen; Beauftragung MVP-Zugang					
						<u>109.757</u>
	Wiederkehrender Erfüllungsaufwand					269.800
	Einmaliger Erfüllungsaufwand					109.757
	Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft					379.557

b) Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Betrag in €
GPrüfV	§ 3 Abs. 6	Sich aus der Dokumentation ergebende Informationspflichten	einfach	20	6.000	55.200
GPrüfV	§ 3 Abs. 6 i.V.m. § 32 Abs. 4 S. 1 WpHG	Übersendung zusätzlicher Prüfbescheinigungen mit einer Mängelfeststellung an BaFin nach § 32 Absatz 4 Satz 1 WpHG	hoch	235	10	1.978
StimmRMV	§§ 4, 5, 7 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 u. § 33 Abs. 2 WpHG	Wegfall Übermittlung von schriftlichen Stimmrechtsmeldungen an Emittent	mittel	430	-1.000	-894.095
StimmRMV	§§ 4, 5, 7 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 i. V. m. § 33 Abs. 2 WpHG	Wegfall Übermittlung von schriftlichen Stimmrechtsmeldungen an BaFin	einfach	15	-1.000	-8.050
StimmRMV	§§ 4, 5	Übermittlung von elektronischen	einfach	14	1.000	6.440

		schen Stimmrechtsmeldungen an BaFin				
StimmRMV	§ 7	Übermittlung von elektronischen Stimmrechtsmeldungen an Emittent	einfach	14	1.000	6.440

-832.087

Wiederkehrende Informationspflichten -832.087

Einmalige Informationspflichten 0

Informationspflichten Wirtschaft -832.087**c) Erfüllungsaufwand Verwaltung**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Betrag in €
GPrüfV	§ 3 Abs. 6	Auswertung von eingereichten Prüfbescheinigungen im Hinblick auf Verstöße gegen Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	mittel	1200	10	8.848
StimmRMV	§ 4	Bearbeitung von elektronischen Stimmrechtsmitteilungen (inklusive Einrichtung und Wartung der IT-Verfahren)	mittel	922	1.000	679.821

688.669

5. Weitere Kosten

Keine ersichtlich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Beide betroffenen Verordnungen sollen dauerhafter Bestandteil des Aufsichtsrechts sein, weswegen eine Befristung ausscheidet.

Die Stimmrechtsmeldeverordnung soll nach drei Jahren ab Inkrafttreten evaluiert werden. Die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung wurde bereits evaluiert, die neu eingeführte Prüfpflicht soll nach drei Jahren evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Mitteilung der Stimmrechte aus Aktien und anderen Finanzinstrumenten nach dem Wertpapierhandelsgesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Stimmrechtsmitteilungsverordnung. Er beschränkt sich auf Mitteilungen gemäß §§ 33 Absatz 1, 38 Absatz 1 und 39 Absatz 1 WpHG. Sofern Mitteilungen aufgrund der Vorgängervorschriften nachzuholen oder zu korrigieren bzw. im Hinblick auf zukünftige Übergangsregelungen Mitteilungen abzugeben sind, ist diese Verordnung auch auf Mitteilungen gemäß § 127 WpHG anwendbar. Die einschlägigen Bestimmungen der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung bleiben daneben anwendbar.

Zu § 2 (Form der Mitteilung)

§ 2 ersetzt zusammen mit § 3 die bisher in § 14 der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung (WpAV) geregelte Form der Mitteilungen gegenüber der Bundesanstalt und dem Emittenten. Mitteilungen können danach entweder schriftlich gemäß § 3 oder elektronisch gemäß den §§ 4 und 7 übermittelt werden. § 14 WpAV wird insoweit vom Bundesministerium der Finanzen angepasst werden.

Zu § 3 (Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung)

§ 3 stellt klar, dass eine schriftliche Mitteilung wie bislang auch mittels Telefax übermittelt werden kann.

Zu § 4 (Elektronische Übermittlung einer Mitteilung an die Bundesanstalt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die elektronische Übermittlung einer Mitteilung an die Bundesanstalt. Danach ist hierfür die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt (MVP) und das dort für die Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen vorgesehene Fachverfahren zu verwenden. Die Übermittlung per einfacher Email ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten werden in § 5 geregelt.

Zu Absatz 2

Bei technischen Problemen, die eine elektronische Übermittlung der Mitteilung verhindern oder verzögern, stellt Absatz 2 klar, dass der Meldepflichtige unabhängig davon, wer für die technischen Probleme Verantwortung trägt, nicht von der fristwahrenden Übermittlung der Mitteilung an die Bundesanstalt befreit ist. Die Übermittlung hat in diesem Fall schriftlich nach §§ 2 und 3 zu erfolgen.

Zu § 5 (Nutzung der MVP)

Zu Absatz 1

In den Absätzen 1 und 2 werden die Voraussetzungen für die Nutzung des Fachverfahrens zur elektronischen Übermittlung von Mitteilungen über die MVP geregelt. Danach sind zunächst eine Registrierung der meldenden Person sowie ein Antrag auf Zulassung zum Fachverfahren „Stimmrechtsmitteilungen“ erforderlich. Die elektronische Übermittlung von Mitteilungen ist erst nach Zulassung durch die Bundesanstalt möglich.

Zu Absatz 2

Der Zulassungsantrag muss schriftlich erfolgen, wobei die Übermittlung per Telefax genügt. Inhaltlich muss der Zulassungsantrag die in der Anlage der Stimmrechtsmitteilungsverordnung aufgeführten Angaben enthalten. Die für den Antrag erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt, auf welche Weise Mitteilungen elektronisch über die MVP übermittelt werden können: Zum einen kann dies im Wege eines Uploads gemäß den Hinweisen zum Fachverfahren „Stimmrechtsmitteilungen“ erfolgen und zum anderen durch das Ausfüllen eines Onlineformulars. Im Hinblick auf die elektronische Übermittlung einer Mitteilung auch an den Emittenten gemäß § 7 dieser Verordnung wird der meldenden Person nicht nur eine Kopie der Mitteilung, sondern auch ein XML-Datensatz der Mitteilung zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Zu § 6 (Datenschutzinformationen)

§ 6 enthält für die betroffenen natürlichen Personen, die Meldungen nach § 5 vornehmen, die nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/679) für die Erhebung personenbezogener Daten erforderlichen Pflichtinformationen.

Zu § 7 (Elektronische Übermittlung einer Mitteilung an den Emittenten)

Zu Absatz 1

Bei der nach § 2 zulässigen elektronischen Übermittlung einer Mitteilung an den Emittenten stellt § 7 klar, dass der Meldepflichtige die Verantwortung für die Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Übermittlung von Mitteilungen trägt.

Zu Absatz 2

Soweit vom Meldepflichtigen ein Übermittlungsverfahren genutzt wird, das der Emittent für die elektronische Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen zur Verfügung stellt, wird klargestellt, dass dem Emittenten die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Übermittlungsverfahrens und die Wahrung der Integrität und Vertraulichkeit der Datenübermittlung obliegt.

Zu Absatz 3

Die Mitteilung muss dem Emittenten vom Meldepflichtigen zusätzlich als XML-Datensatz zur Verfügung gestellt werden. Diese Pflicht begründet sich darin, dass das XML-Format zur direkten elektronischen Weiterverarbeitung geeignet ist. Damit wird dem Emittenten ermöglicht, die Mitteilung ohne weitere Medienbrüche oder Konvertierungen an das Unternehmensregister zur Speicherung weiterzuleiten. In der Praxis haben sich gerade durch die bisher fehlende elektronische Weiterverarbeitungsmöglichkeit für die Emittenten Fehler ergeben, die zu Korrekturbedarf bei Veröffentlichungen geführt haben. Um jeder meldenden Person die Versendung eines XML-Datensatzes an den Emittenten zu ermöglichen, wird ihm nach erfolgreicher Mitteilung an die BaFin über die MVP vom System ein solcher Datensatz zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Die Mitteilung muss vom Meldepflichtigen gegenüber dem Emittenten in geeigneter Weise als „Stimmrechtsmitteilung“ kenntlich gemacht werden.

Zu Absatz 4

Bei technischen Problemen, die eine elektronische Übermittlung der Mitteilung verhindern oder verzögern, stellt Absatz 4 klar, dass der Meldepflichtige unabhängig davon, wer für die technischen Probleme Verantwortung trägt, nicht von der fristwahrenden Übermittlung der Mitteilung an den Emittenten befreit ist. Die Übermittlung hat in diesem Fall schriftlich nach den §§ 2 und 3 zu erfolgen.

Zu § 8 (Ersatz für die Unterschrift bei der elektronischen Übermittlung einer Mitteilung)

§ 8 stellt klar, dass im Fall einer elektronischen Übermittlung einer Mitteilung an die Bundesanstalt und den Emittenten keine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Verordnung wird um die Prüfpflicht betreffend den Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) ergänzt, was sich auch in der Verordnungsbezeichnung niederschlägt.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die Erweiterung der einzuhaltenden Pflichten in § 32 WpHG durch das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 ist die GPrüfV entsprechend anzupassen. In der GPrüfV wird näher geregelt, wie die Pflichten gemäß § 32 WpHG durch den Prüfer zu überprüfen sind.

Zu Nummer 3

Die der Verordnung zugrundeliegenden entsprechenden materiellen Pflichten nach WpHG und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 bestehen bereits. Deswegen kann der Beginn des prüfpflichtigen Zeitraums rückwirkend zum 3. Januar 2018, dem Inkrafttreten der materiellen Pflichten, die von den Unternehmen einzuhalten sind, festgelegt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll so bald wie möglich in Kraft treten. Die der Verordnung zugrundeliegenden entsprechenden materiellen Pflichten nach WpHG und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 bestehen bereits.